

Wochenschau des



Die neuen Verordnungen über Goldmünzen

Verordnung über die Ablieferung außer Kurs gesetzter in- und ausländischer Goldmünzen (vom 16. Juli 1938).

Nachdem im Zuge der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich die österreichischen Bundesgoldmünzen außer Kurs gesetzt worden sind und auch die Goldmünzen des alten Reichs aus Anlaß der Errichtung des Großdeutschen Reiches ihre Geltung als gesetzliche Zahlungsmittel verloren haben, wird zur Vereinheitlichung des bisher im alten Reichsgebiet und in Österreich geltenden Rechts und um das in den Münzen enthaltene Gold für die deutsche Volkswirtschaft nutzbar zu machen, folgendes auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) für das gesamte Reichsgebiet verordnet:

§ 1.

1. Wer im Deutschen Reich seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung hat, hat seine im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen, außer Kurs gesetzten in- und ausländischen Goldmünzen der Reichsbank (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) bis zum 1. September 1938 anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen.

2. Wer sich bis zum Ablauf der Frist im Ausland befindet, hat die im Absatz 1 genannten Verpflichtungen spätestens eine Woche nach der Rückkehr in das Ausland zu erfüllen.

3. Die Verpflichtungen bestehen auch, wenn die Werte schon früher der Reichsbank angeboten waren.

§ 2.

Von den Verpflichtungen nach § 1 sind befreit:

1. Personen, soweit ihnen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht;

2. Konsularische Vertreter, die Berufsbeamte sind, und die ihnen zugewiesenen Beamten, sofern sie Angehörige des Entsendestaates sind, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen und außerhalb ihres Amtes oder Dienstes im Inland keinen Beruf, kein Gewerbe und keine andere gewinnbringende Tätigkeit ausüben.

§ 3.

Auf Zuwiderhandlungen finden die in den §§ 42, 45 und 46 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) im Lande Österreich die im Devisengesetz für das Land Österreich vom 23. März 1938 (Gesetzblatt für das Land Österreich S. 29) vorgesehenen Strafen und Maßnahmen sinngemäß Anwendung.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 16. August 1938 in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring, Ministerpräsident

Die neuen Verordnungen über Goldmünzen

Verordnung über die Außerkurssetzung der Reichsgoldmünzen zu 10 und 20 Mark (vom 16. Juli 1938).

Nachdem im Zuge der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich die österreichischen Bundesgoldmünzen durch Verordnung vom 25. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 601) außer Kurs gesetzt worden sind, ist es notwendig, auch die gemäß den Vorkriegsgesetzen ausgeprägten Goldmünzen des alten Reichs außer Kurs zu setzen. Es wird daher auf Grund des § 14 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 254) in der Fassung des Gesetzes vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 574) verordnet:

§ 1.

Die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt S. 404) des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. S. 233) und des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 507) ausgeprägten Reichsgoldmünzen im Nennbetrag von 10 und 20 Mark gelten ab 16. August 1938 nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel und sind einzuziehen.

§ 2.

Die im § 1 bezeichneten Reichsgoldmünzen im Nennbetrag von 10 und 20 Mark werden bis zum 15. August 1938 einschließlich bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem Nennwert in Zahlung genommen oder zur Umwechslung angenommen.

§ 3.

Eine Verpflichtung zur Annahme und zur Umwechslung (§ 2) findet auf durchlöcherne und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte sowie auf verfälschte Münzen keine Anwendung.

§ 4.

Die Bestimmungen über die Gestaltung neuer Goldmünzen bleiben vorbehalten.

Berlin, den 16. Juli 1938.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung: Reinhardt.

(VI 1/9454)

Geschichte der Uhr im Schaufenster

Schon öfters konnten wir auf interessante Schaufenster von Berufskameraden hinweisen, die die Geschichte der Zeitmeßkunst ihren Kunden auf diese Weise bekanntmachten.

Jetzt lasen wir in der Zeitung „Rheinisches Land“, daß Berufskamerad Walter van Dijkhuyzen in Grefrath eine so interessante Ausstellung gemacht hat — sogar die Zeitung selbst hat ausdrücklich darauf hingewiesen! Wollen nicht auch Sie auf diese Weise für sich werben?



Aufnahme: Privat

Es lohnt sich schon, wenn die Zeitung für den Ort und für die Umgegend folgendermaßen schreibt:

„Uhrmacherkunst vergangener Jahrhunderte.“

„Eine Ausstellung antiker Uhren wird im Schaufenster des Uhrenfachgeschäftes Walter van Dijkhuyzen gezeigt. Jedes Schaustück ist mit entsprechenden Erklärungen versehen, so daß sich jeder Laie ohne Mühe ein Bild von dem hohen Stand der Uhrmacherkunst vergangener Jahrhunderte machen kann. Man sieht dort unter anderem Sonnenuhren mit Kompaß in Messing, wie sie von Seefahrern einst benutzt worden sind. Das größte Interesse dürfte zweifellos die Kanzeluhr finden, die vor ungefähr 300 Jahren den Predigern auf der Kanzel die Zeit angab. Sie ist ganz besonders wertvoll, da es nur noch wenige Stücke hiervon gibt. Wenn man bedenkt, daß alle gezeigten Uhren usw. mit der Hand gefertigt wurden — denn Maschinen gab es zu damaliger Zeit noch nicht —, dann ist erst so recht zu erkennen, daß der Handwerker früherer Jahrhunderte im wahren Sinne des Wortes ein Künstler war.“

(VI 1/9429)

Einheitsbezeichnungen für Brillenteile

Der Reichsinnungsverband des Optiker- und Feinmechanikerhandwerks regte beim Reichsausschuß für Lieferbedingungen im Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit an, einheitliche Richtlinien für die Bezeichnung von Brillenteilen aufzustellen. Von den interessierten Stellen wurden darauf die „Bezeichnungsrichtlinien für Brillenteile, RAL Nr. 914“ vereinbart.

(VI 1/9431)

Anpassung der Berufsschuldauer an die Lehrzeit

Das Gesetz über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 6. Juli 1938, das mit dem 1. November 1938 im Deutschen Reich mit Ausnahme des Landes Österreich in Kraft tritt, bringt in seinem Abschnitt III, der sich mit der Berufsschulpflicht befaßt, einige für das Handwerk außerordentlich wichtige Neuerungen.

Vor allem hat sich der langgehegte Wunsch des Handwerks nach einer Anpassung der Berufsschulpflicht an die Lehrzeit erfüllt: In § 9 Abs. 1 des Gesetzes wird ausdrücklich bestimmt, daß